

ANMELDEVERTRAG ZWISCHEN ÉCO-MOBILIER UND DEN INVERKEHRBRINGERN

ERFASST MIT DEM UNTERNEHMEN: XXXXXXXXXXXXX

UNTER DER NUMMER: XXXXXXXX-0000

HINWEIS AUF DIE GESETZLICHEN UND BEHÖRDLICHEN VORSCHRIFTEN, HERVORGEHEND AUS DEM FRANZÖSISCHEN UMWELTGESETZBUCH:

Art. L. 541-10-6. – Ab dem 1. Januar 2012 muss jede natürliche oder juristische Person, die Möbel herstellt, importiert oder in Verkehr bringt, die Übernahme der Sammlung und Behandlung der Abfälle, die besagte Produkte am Ende ihres Lebenszyklus verursachen, sicherstellen, entweder in Form einer individuellen Initiative oder in Form der Finanzierung der zugelassenen Umweltorganisationen, die deren Verwaltung übernimmt.

Weiterhin muss jeder gewerbsmäßige Verkäufer, der außerhalb des französischen Staatsgebiets niedergelassen ist und seine Aktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 44-2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf das französische Staatsgebiet leitet und Möbel direkt an einen im französischen Staatsgebiet niedergelassenen Endnutzer verkauft, der im ersten Abschnitt dieses Artikels erwähnten Verpflichtung nachkommen.

Ab dem 1. Januar 2018 unterliegt jede natürliche oder juristische Person, die gepolsterte Sitz- oder Liegemöbel herstellt, importiert oder in Verkehr bringt, ebenfalls der Verpflichtung des ersten Absatzes.

Ab dem Inkrafttreten der Zulassung durch einen Erlass der Minister für Umwelt und Industrie, für individuelle Initiativen und die im ersten Abschnitt erwähnten Umweltorganisationen, und bis zum 1. Januar 2021, weisen die im ersten Abschnitt dieses Artikels erwähnten Personen sowie deren nachfolgende Käufer auf den Verkaufsrechnungen für jeden Einrichtungsgegenstand bis zum Endkunden zusätzlich zum Einzelpreis des Produkts die Kosten für die Behandlung der vor dem 1. Januar 2013 in Verkehr gebrachten Möbelabfälle aus. Diese Kosten sind absolut identisch zum Preis der Behandlung der genannten Abfälle. Sie können nicht gemindert werden. Die Käufer geben diese Kosten absolut unverändert bis zum Endkunden weiter. Dieser wird am Verkaufsort oder, bei Fernhandels-geschäften, über ein geeignetes Verfahren darüber informiert.

Art. R. 543-243. – Die Inverkehrbringer, Händler, Besitzer, Gebietskörperschaften und ihre Verbände, die insbesondere im Artikel L. 2224-13 des französischen Gebietskörperschaftsgesetzes (Code général des collectivités territoriales) aufgelistet sind, ergreifen jeweils entsprechend der technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten über die sie verfügen, die Präventionsmaßnahmen, die insbesondere in den Artikeln R. 543-248, R. 543-249 festgelegt sind und mit denen die Menge und die Schädlichkeit der Abfälle von Einrichtungsgegenständen reduziert werden sowie die Wiederverwendung der Möbel, deren funktioneller und gesundheitlicher Zustand zufriedenstellend ist, bzw. der Wiederverwendung der Abfälle aus Einrichtungsgegenständen gefördert werden sollen.

Art. R. 543-244. – Die Inverkehrbringer, Händler, Besitzer, Gebietskörperschaften und ihre Verbände ergreifen jeweils entsprechend ihrer technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten, die ihnen zur Verfügung stehen, die Maßnahmen, die insbesondere in den Artikeln R. 543-249 und R. 543-250 festgelegt sind, um den Anteil der Abfälle von Einrichtungsgegenständen an unsortierten Abfällen zu reduzieren.

ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNETEN:

XXXXXXXXXXXX

Rechtsform des Unternehmens

Gesellschaftskapital

Geschäftssitz (Ort)

Adresse 1

Adresse 2

Postleitzahl

SIRET-Nr.

Vertreten durch

Ordnungsgemäß zur Vertretung des Unternehmens
in der Eigenschaft als

Nachfolgend als „Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft“, einerseits,

Und

Éco-mobilier

Rechtsform des Unternehmens

Vereinfachte Aktiengesellschaft französischen
Rechts

Gesellschaftskapital

mit variablem Kapital von 180.000 €

Geschäftssitz (Ort)

Paris 12^{ème}

Adresse 1

50 avenue Daumesnil

Adresse 2

Postleitzahl

75012

SIRET

538 495 870 00023

Vertreten durch

Dominique Mignon

Ordnungsgemäß zur Vertretung des Unternehmens
in der Eigenschaft als Geschäftsführerin ermächtigt

Nachfolgend als „Éco-mobilier“, andererseits.

Hinweis: Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft und Éco-mobilier werden nachfolgend einzeln als eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“ genannt.

EINFÜHRUNG

Der Grundsatz der **erweiterten Herstellerverantwortung** zielt darauf ab, die Hersteller, Wiederverkäufer und Händler von Möbel im Sinne des französischen Umweltgesetzbuchs (nachfolgend die „**Inverkehrbringer**“) für eine zeitgemäße Politik der Abfallbewirtschaftung zu mobilisieren, indem diesen Unternehmen in zweierlei Hinsicht die Verantwortung übertragen wird: Die operative Bewirtschaftung von Abfällen aus den Produkten, die sie in Verkehr bringen, sowie die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung werden ihnen übertragen.

Auf Initiative von 24 Herstellern und Händlern für Haushaltsmöbel wurde Éco-mobilier gegründet, um gemeinsam auf die Vorschriften zu reagieren, die sich aus dem französischen Umweltgesetzbuch über die Bewirtschaftung von Abfällen aus Einrichtungsgegenständen (nachfolgend die „**DEA**“) ergeben. Dieses Gesetzbuch sieht vor, dass die Inverkehrbringer für die Abfallbewirtschaftung der in Verkehr gebrachten Möbel sorgen bzw. zu ihr beitragen müssen.

Das vom Umweltgesetzbuch festgelegte Ziel besteht darin, Möbelabfälle von der Mülldeponie wegzulenken, indem der zum Weitergebrauch, zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur Verwertung geführte Anteil der Möbelabfälle erhöht wird.

Éco-mobilier ist entsprechend dem Pflichtenheft im Anhang der Verordnung zum Zulassungsverfahren die staatlich zugelassene Umweltorganisation, die das Lastenheft der Umweltorganisationen der BE-Bewirtschaftung einhält (nachfolgend die „**Zulassung**“). Vor diesem Hintergrund bietet Éco-mobilier den Inverkehrbringern einen Mitgliedsvertrag an, der ihnen die Mitgliedschaft zu einem gemeinschaftlichen System ermöglicht, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen gerecht zu werden. Gemäß seiner Zulassung verfolgt die Tätigkeit von Éco-mobilier das Konzept des Gemeinwohls und unterstützt die öffentliche Abfalldienste und die öffentlichen Dienste zur Verwaltung von Gewerbeabfall.

Mit diesem Ziel ruft Éco-mobilier bei den Inverkehrbringern mit Mitgliedschaft den finanziellen Beitrag ab, der von ihnen gemäß dem französischen Umweltgesetzbuch zu zahlen ist, um die Finanzierung aller Tätigkeiten der DEA-Bewirtschaftung sicherzustellen (nachfolgend die „**Umweltabgaben**“).

Dank der Mitgliedschaft bei Éco-mobilier und der Zahlung der Umweltabgaben beteiligt sich jeder Inverkehrbringer an der Finanzierung der Sammlung, der Abholung und der Behandlung der DEA, wodurch die im französischen Umweltgesetzbuch festgelegten Ziele der Sammlung und des Recyclings der DEA erreicht werden können.

Vor diesem Hintergrund haben die Parteien beschlossen, den vorliegenden Vertrag (nachfolgend der „**Vertrag**“) abzuschließen, um die Bestimmungen und Bedingungen der Pflichten der Inverkehrbringer festzulegen.

Sämtliche Beitrittsverfahren, Meldungen und Zahlungen an Éco-mobilier einerseits und die Anmeldung beim Nationalregister für Inverkehrbringer andererseits, sowie die Daten über den Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft, sind feste Bestandteile des Vertrags und erfolgen auf elektronischem Wege. Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft akzeptiert sämtliche dieser Verfahren durch die elektronische Unterzeichnung des Vertrags ausdrücklich. Er erklärt, dass er mit diesen Verfahren bestens vertraut ist und dass sie ihm gegenüber folglich anwendbar sind.

In diesem Sinne wurde folgende Vereinbarung getroffen:

ARTIKEL 1: GEGENSTAND

Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft erklärt im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten, die ihm durch das französische Umweltgesetzbuch auferlegt werden, dem von Éco-mobilier eingeführten gemeinschaftlichen System beizutreten, das darauf abzielt, zur Sammlung, Abholung und Behandlung der Abfälle von Einrichtungsgegenständen (DEA) beizutragen, die in ihrer Zulassung genannt sind, und verpflichtet sich, die Umweltabgaben zu zahlen, die in nachstehendem Artikel 6 genannt sind und es Éco-mobilier erlauben, die in seiner Zulassung vorgesehene Aufgabe zu erfüllen.

In diesem Zusammenhang unterstützt, organisiert und finanziert Éco-mobilier die Prävention, die Sammlung, die Abholung und die Behandlung der Abfälle von Einrichtungsgegenständen (DEA), die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und die Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, und zwar über Umweltabgaben, die bei den Inverkehrbringern eingetrieben werden.

Éco-mobilier garantiert, dass mit dieser Mitgliedschaft für die Geltungsdauer des vorliegenden Vertrags, vorbehaltlich der Richtigkeit der Meldungen und der Zahlung der in nachstehendem Artikel 6 festgelegten Beitragszahlung, gegenüber den zuständigen Behörden der Nachweis dafür erbracht wird, dass der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft seinen Verpflichtungen in der im französischen Umweltgesetzbuch vorgesehenen Form und im Rahmen des nachstehenden Artikels 2 nachkommt.

ARTIKEL 2: FUNKTIONSWEISE DES GEMEINSCHAFTLICHEN SYSTEMS

Entsprechend seines Zulassungsbescheids leitet Éco-mobilier ein gemeinschaftliches System, das in Anwendung des französischen Gesetzbuchs eingeführt wurde.

In dieser Eigenschaft verpflichtet sich Éco-mobilier gegenüber dem Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft, in dessen Namen die Anmeldung beim Nationalregister für Inverkehrbringer vorzunehmen und der Behörde, die mit der Führung dieses Registers beauftragt ist, alle Informationen weiterzuleiten, die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen erforderlich sind.

Im Allgemeinen besteht die Aufgabe von Éco-mobilier, das dem Konzept des Gemeinwohls folgt, im Rahmen und entsprechend der Modalitäten seiner Zulassung, aus folgenden Elementen:

- für Rechnung des Inverkehrbringers die Sammlung, Abholung und Behandlung der DEA vorzunehmen, vornehmen zu lassen, dafür zu sorgen oder dazu beizutragen, und zwar innerhalb der Grenzen der bestehenden Ableitungswege;
- den Anteil der Abgaben, der den Partnern für die Sammlung zusteht, insbesondere den Gebietskörperschaften, im Rahmen der Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung der DEA in seiner Eigenschaft als zugelassene Organisation gemäß den von Éco-mobilier mit ihnen getroffenen Vereinbarungen abzuführen;
- alle Pflichten zu beachten, die die Gesetze und Verordnungen ihm als zugelassene Organisation für die Sammlung, Abholung und Behandlung der DEA auferlegen oder auferlegen werden;
- Einführung von Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung zur Vermeidung von DEA, von der Planungsphase von Einrichtungsgegenständen (frühzeitige Vermeidung) bis zur Steuerung dieser Produkte am Ende ihres Lebenszyklus (nachgeschaltete Vermeidung), gegenüber den Inverkehrbringern und Nutzern von Einrichtungsgegenständen (nachfolgend die „umweltverträgliche Gestaltung“);
- Anbieten von Beratungsmaßnahmen gegenüber seiner Mitglieder und eine modulierte Tarifstaffelung entsprechend der Kriterien der umweltverträglichen Gestaltung von Einrichtungsgegenständen (nachfolgend die „umweltgerechte Stufung“).

Nach dem französischen Umweltgesetzbuch verpflichtet sich der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft zur Ausführung des Vertrags:

- die Mengen an Einrichtungsgegenständen, die er in Verkehr gebracht hat, gegenüber Éco-mobilier innerhalb der vertraglichen Fristen (Anhang 1) mitzuteilen, um den Betrag der Umweltabgabe gemäß dem vorliegenden Vertrag (Artikel 6) zu ermitteln;
- die Umweltabgaben innerhalb der vertraglichen Fristen gemäß den in Artikel 6 dieses Vertrags vorgesehenen Bedingungen zu zahlen;
- Éco-mobilier und/oder seinen Dienstleistern die notwendigen Informationen über die Art der Produkte und die Behandlung der DEA zur Verfügung zu halten, auch auf elektronischem Wege;
- jede Kontrolle der Daten über das Inverkehrbringen anhand der Schriftstücke und vor Ort zu akzeptieren, mit der Éco-mobilier die Prüfungen vornehmen kann, die es im Rahmen seiner Zulassung verpflichtend durchführen muss;
- seine Gruppe und/oder seine Muttergesellschaft und/oder seine Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen über den Inhalt der Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag zu informieren, insbesondere damit diese ihren Verpflichtungen nachkommen können, wenn sie Inverkehrbringer von Einrichtungsgegenständen im Sinne französischen Umweltgesetzbuchs sind;

- alle notwendigen Informationen für das Nationalregister der Inverkehrbringer gemäß Artikel 2 dieses Vertrags an Éco-mobilier zu übermitteln;
- seine Informationspflichten gegenüber Éco-mobilier gemäß Artikel 3.4 dieses Vertrags einzuhalten.

ARTIKEL 3: GELTUNGSBEREICH – BEVOLLMÄCHTIGTER – INFORMATION VON ÉCO-MOBILIER

Artikel 3.1: Territorialer Geltungsbereich

Der Vertrag wird für Frankreich für die Gebiete von Kontinentalfrankreich und für die Überseedepartements und Gebietskörperschaften („DOM und COM“), in denen die französischen Gesetze anwendbar sind, und im Einklang mit den Pflichten geschlossen und angenommen, die in dem Zulassungsbescheid von Éco-mobilier aufgeführt sind.

Artikel 3.2: Geltungsbereich in Bezug auf die Einrichtungsgegenstände

Der Vertrag bezieht sich auf alle Einrichtungsgegenstände, die vom Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft in Verkehr gebracht werden und die unter den Umfang der Zulassung von Éco-mobilier fallen. Folglich ist der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft uneingeschränkt darüber informiert, dass die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags seine Mitgliedschaft bei Éco-mobilier für all seine Einrichtungsgegenstände, die er herstellt, importiert, vertreibt oder in Verkehr bringt, nach sich zieht, ohne dass die Möglichkeit besteht, gleichzeitig bei einer anderen Umweltorganisation Mitglied zu werden, die die Behandlung der DEA übernimmt.

Die Umweltabgaben werden zum Zeitpunkt des vollständigen und endgültigen Abschlusses des Verkaufs mit französischer Mehrwertsteuer fällig.

Artikel 3.3: Bereich und vertragliche Modalitäten

3.3.1 - Die Vertragsklauseln dieses Vertrags gelten für das Unternehmen, das den Vertrag unterzeichnet.

Die Verfahren für den Beitritt, die Meldungen, die Rechnungsstellung sowie die Verfahren zur Nachverfolgung der Meldungen beim nationalen Register werden über das Extranet von Éco-mobilier durchgeführt. Sämtliche Informationen, die vom Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft über das Extranet von Éco-mobilier mitgeteilt werden, sowie die Anhänge und Verfahren, die über das Extranet umgesetzt werden, sind fester Bestandteil des Vertrags und werden von dem Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft, der deren uneingeschränkte Kenntnis erklärt, ausdrücklich akzeptiert.

In diesem Zusammenhang kommen die Parteien darüber überein, dass die im Vertrag enthaltenen Informationen sowie die Informationen, die der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft über das Extranet mitteilt, ihnen gegenüber voll wirksam sind.

3.3.2 – Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft kann einen Dritten beauftragen (nachfolgend der „Bevollmächtigte“), um die Pflichten zu erfüllen, die mit den Mitteilungs- und Zahlungsverfahren der Umweltabgaben verbunden sind, die im Artikel 2 des Vertrags genannt sind.

In diesem Fall wendet der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft die Verfahren des Extranets von Éco-mobilier über seinen Bevollmächtigten an, und es wird davon ausgegangen, dass er selbst alle Schritte des Bevollmächtigten veranlasst hat. Die Vollmacht betrifft zwingend sämtliche vom Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft in Verkehr gebrachte Elemente. Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft und der Bevollmächtigte müssen zu derselben Unternehmensgruppe, demselben Netzwerk oder Zusammenschluss für die Vermarktung, den Einkauf oder die Listung von Einrichtungs-elementen gehören, oder der Bevollmächtigte muss die Eigenschaft des Steuerberaters des Inverkehrbringers mit Mitgliedschaft nachweisen. Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft haftet gegenüber Éco-mobilier für jedes Versäumnis seines Bevollmächtigten.

Das Verfahren wird über das Extranet durchgeführt. Die über das Extranet erteilte Bevollmächtigung dieses Dritten stellt keine Übertragung der vertraglichen Pflichten dar, die weiter dem Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft obliegen.

Artikel 3.4: Informationspflicht

3.4.1 - Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft verpflichtet sich, Éco-mobilier seine Informationen zu übermitteln

bzw. diese, wenn möglich, direkt im Extranet zu aktualisieren, und zwar innerhalb eines Monats nach jeglicher wesentlichen Veränderung in Bezug auf seine Tätigkeit und/oder seine rechtlichen Informationen (Änderung des Geschäftssitzes, des Vertreters, der Unternehmensform, Verschmelzung, Übernahme usw.)

3.4.2 – Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft als Franchisegeber eines Franchise-Netztes muss auf die erste Aufforderung von Éco-mobilier die Liste seiner Franchisenehmer sowie deren Beschaffungswege (Einkaufs- und/oder Leistungszentrale oder andere) mitteilen, damit Éco-mobilier seine Aufgabe bei seinen Unternehmen sicherstellen und ermitteln kann, ob es sich um Inverkehrbringer handelt.

ARTIKEL 4: DATUM DES INKRAFTTRETENS DES VERTRAGS

4.1 – Wenn der Inverkehrbringer ein neues Mitglied ist:

Der Vertrag tritt am Datum der Unterzeichnung durch die beiden Parteien vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6.9 in Kraft.

4.2 – Wenn der Inverkehrbringer zum 1. Januar 2018 bereits Mitglied bei Éco-mobilier ist:

Die vorliegenden Vertragsbestimmungen aus dem neuen Pflichtenheft treten ab dem 1. Januar 2018 gemäß den folgenden Modalitäten in Kraft.

Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Meldung der Mengen der in Verkehr gebrachten Einrichtungselemente:

- I) im Laufe des vierten Quartals 2017, im Falle einer quartalsweisen Meldung,
- II) oder des Jahres 2017, im Falle einer jährlichen Meldung,

die in beiden Fälle spätestens bis zum 31. Januar 2018 erfolgen muss,

hat bei Öffnung des entsprechenden Fensters im Extranet über einen „Klick“ anzugeben, ob er die vorliegenden Vertragsbestimmungen akzeptiert oder ablehnt.

In letzterem Fall (Ablehnung):

- der laufende, mit Éco-mobilier abgeschlossene Vertrag wird gemäß den Klauseln des Artikels 8.2 des genannten Vertrags aufgelöst;
- der Inverkehrbringer muss belegen, dass er einen Vertrag mit einer anderen zugelassenen Umweltorganisation abgeschlossen hat, oder dass ein eigenes, von der DEA-Branche zugelassenes System existiert.

ARTIKEL 5: LAUFZEIT DES VERTRAGS

Der Vertrag wird für ein ganzes Kalenderjahr abgeschlossen.

Wenn der Vertrag im Laufe des Jahres abgeschlossen wird, bleibt dieser für die verbleibende Dauer bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres oder bis zum Ablauf der Zulassung von Éco-mobilier gültig, wenn die Zulassung vor diesem Datum ablaufen sollte.

Er verlängert sich anschließend stillschweigend für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr oder für die Dauer, die bis zum Ablauf der Zulassung von Éco-mobilier verbleibt, wenn die Zulassung im Laufe des Jahres ablaufen sollte.

Im Sinne des vorliegenden Artikels läuft die Éco-mobilier-Zulassung ab, wenn die am Tag des Abschlusses des Vertrags laufende Zulassung abgelaufen ist:

- ohne erneuert worden zu sein, oder
- mit Unterbrechung zwischen der abgelaufenen Zulassung und einer neuen Zulassung, der Erneuerung der Zulassung oder auch ihrer Verlängerung.

Daraus ergibt sich, dass der Vertrag im Falle der Erneuerung der Zulassung gültig bleibt, unbeschadet der Möglichkeit für Éco-mobilier, dessen Änderung vorzuschlagen, insbesondere, um ihn den Anforderungen der Branche anzupassen und die Besonderheiten der neuen Zulassung zu berücksichtigen.

Der Vertrag kann vom Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft spätestens im Oktober des Jahres N gekündigt werden, um seine Erneuerung im Jahr N+1 zu verhindern. Der Rücktritt erfolgt per Einschreiben mit Rückschein. Dieses Einschreiben wird an den Geschäftssitz von Éco-mobilier gesendet.

ARTIKEL 6: UMWELTABGABEN

Artikel 6.1: Allgemeine Grundsätze

6.1.1 – Damit es Éco-mobilier möglich ist, die Übernahme der DEA vorzunehmen, die Beihilfen an die Gebietskörperschaften zu zahlen und gegebenenfalls die Zahlung zum finanziellen Ausgleich zu decken sowie die nötigen Rückstellungen für zukünftige Ausgaben zu hinterlegen, zahlt der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft unter den nachstehenden Bedingungen vierteljährliche Beiträge.

Diese Umweltabgaben werden nach der von Éco-mobilier erstellten Tarifstaffelung festgelegt und zur Einsichtnahme an die Ministerien weitergeleitet, die seinen Zulassungsbescheid unterzeichnen. Diese Tarifstaffelung wird dem Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft (nachfolgend die „Tarifstaffelung“) zur Verfügung gestellt; sie ist online auf der Website von Éco-mobilier verfügbar.

Die Tarifstaffelung kann entsprechend der Kriterien zur umweltverträglichen Gestaltung von Möbeln angepasst werden.

6.1.2 – Abweichend von diesem Prinzip der quartalsweisen Meldung unterliegt der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft, dessen Nettoumsatz für in Verkehr gebrachte Einrichtungselemente geringer ist als ein in der Tarifstaffelung definierter Schwellenwert, einem jährlichen Rhythmus für die Meldung der in Verkehr gebrachten Mengen und für die Zahlung der Umweltabgaben (nachfolgend die „Sonderregelung“). Diese Regelung erfolgt auf Antrag des Inverkehrbringers mit Mitgliedschaft.

6.1.3 – Bei einer Kündigung des Vertrags (siehe unten Artikel 8) hat der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft gegenüber Éco-mobilier keine andere finanzielle Verpflichtung als die aus dem zeitanteiligen Zeitraum, in dem der Vertrag bestand.

Artikel 6.2: Berechnungsgrundlage und Fälligkeit der Umweltabgaben

Im Sinne der geltenden Gesetzgebung werden die Umweltabgaben für sämtliche vom Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft in Frankreich ab dem 1. Mai 2013 auf den Markt gebrachten Einrichtungselemente geschuldet.

In Ausführung des Vertrags werden die Umweltabgaben im Rahmen einer verspäteten Mitgliedschaft für die drei Kalenderjahre vor Vertragsabschluss geschuldet, und dies gemäß den Bedingungen, die in den Artikeln 4 und 6 des Vertrags bestimmt sind, neben den Umweltabgaben für die in Verkehr gebrachten Mengen zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und des Unterzeichnungsdatums des Vertrags bei Verträgen, die im Laufe des Jahres abgeschlossen worden.

Von der Berechnungsgrundlage der zahlbaren Umweltabgaben werden die Rückgaben von in Frankreich vermarkteten Einrichtungselementen, die zu einer Gutschrift geführt haben, die exportierten Elemente und die Elemente abgezogen, die von einem Kunden des Inverkehrbringers mit Mitgliedschaft wieder ausgeführt werden. Für diese wieder ausgeführten Elemente wird dem Kunden des Inverkehrbringers mit Mitgliedschaft von Éco-mobilier ein Erstattungsvertrag angeboten.

Artikel 6.3: Modalitäten für die Anpassung der Tarifstaffelung

Éco-mobilier behält sich das Recht vor, die Tarifstaffelung im Alleingang höchstens einmal im Jahr zu ändern, was den Betrag der Umweltabgaben ändert, außer bei unvorhergesehenen Ereignissen oder einer notwendigen Neubewertung im Hinblick auf die gesetzlichen Mindestrückstellungen, wie sie im Zulassungsbescheid vorgesehen sind.

Die Festlegung einer neuen Tarifstaffelung wird vom Verwaltungsrat von Éco-mobilier beschlossen. Über die neue Tarifstaffelung werden die öffentlichen Behörden und die Zulassungskommission informiert und sie wird dem Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft sechs (6) Monate vor ihrer Anwendung mitgeteilt.

Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft akzeptiert die neue Tarifstaffelung, indem er den Vertrag weiterhin erfüllt.

Die Änderung der Vertragsbedingungen eröffnet dem Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft das Recht zur Kündigung gemäß den Modalitäten des Artikels 8.2.2 des Vertrags.

Artikel 6.4: Meldung der Inverkehrbringungen und Zahlung der Umweltabgaben

6.4.1 – Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft zahlt die Umweltabgaben an Éco-mobilier auf Grundlage der

Meldungen der Inverkehrbringungen, die über das Extranet am Ende jedes Quartals oder jedes Jahres erfolgen. Dies gilt für die Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft, die der Sonderregelung unterliegen. Diese Umweltabgaben beruhen auf den tatsächlichen Mengen der Inverkehrbringung des Quartals oder gegebenenfalls des Jahres.

Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft füllt über das Extranet den Meldungsschein mit den in Verkehr gebrachten Mengen der Einrichtungselemente aus. Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft erklärt, die Funktionsweise des ihm von Éco-mobilier zur Verfügung gestellten Extranet uneingeschränkt verstanden zu haben, um die Meldungen vorzunehmen. Insbesondere wird er informiert, dass die Meldung im Sinne des Vertrags erst dann als rechtsgültig gilt, wenn sie vom Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft bestätigt wurde. Eine einfache Speicherung der Daten zur Inverkehrbringung gilt ohne Bestätigung nicht als Meldung.

Nach erfolgreicher Meldung erstellt Éco-mobilier die entsprechende Rechnung und leitet sie per E-Mail an den Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft weiter (an die ernannte Kontaktperson oder, in Ermangelung dessen, an den Unterzeichner des Vertrags), damit dieser innerhalb der im **Vertragsanhang 1** bestimmten Fristen die Zahlung veranlassen kann.

6.4.2 – Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft, der die Mengen der Einrichtungselemente eines bestimmten Zeitraums nicht innerhalb der vertraglich bestimmten Fristen laut Anhang 1 mitgeteilt hat, muss bei Éco-mobilier die Eröffnung eines Berichtigungsverfahrens beantragen, durch das er die Meldung vornehmen kann.

6.4.3 – Sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt, werden ausschließlich Zahlungen per Bankeinzug oder per Banküberweisung anerkannt. Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft stellt Éco-mobilier bei der Eröffnung der ersten Meldung eine Bescheinigung über seine Bankverbindung zur Verfügung und kann auf Wunsch die Genehmigung zum automatischen Bankeinzug einrichten. Diese Genehmigung ist jährlich bei Eröffnung des jährlichen Meldezeitraums über das Extranet zu aktualisieren.

Artikel 6.5: Verspätete oder fehlende Zahlung der Umweltabgaben

6.5.1 – Die Umweltabgaben werden vom Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft an Éco-mobilier in Form von quartalsweisen oder jährlichen Zahlungen überwiesen (s. Artikel 6.4 des Vertrags). Jede Zahlungsverspätung hat Sanktionen gemäß den im Artikel 6.10 des Vertrags bestimmten Bedingungen zur Folge, sowie die Anwendung eines Schadensersatzes für die Mahnungskosten in Höhe von 40 Euro.

6.5.2 – Stellt der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft bei vorangegangenen Meldungen einen Fehler fest, ungeachtet, ob er zugunsten Éco-mobiliers oder des Inverkehrbringers mit Mitgliedschaft ausfällt, informiert er Éco-mobilier über das Extranet. Die Berichtigungen werden mit der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Meldung anwendbaren Tarifstaffelung vorgenommen, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem die Berichtigung erfolgt.

Im Fall von Fehlern, die Éco-mobilier insbesondere im Rahmen der Kontrollen feststellt, behält sich Éco-mobilier das Recht vor, die Verzugszinsen des Artikels 6.10 sowie die Einziehungsentschädigung zu erheben.

Artikel 6.6: Bescheinigungen über die Inverkehrbringung

6.6.1 – Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft bescheinigt gegenüber Éco-mobilier über das Extranet die Richtigkeit seiner Meldungen für die Gesamtheit der Elemente bezüglich der Inverkehrbringung für das abgelaufene Kalenderjahr.

6.6.2 – Für die Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft, deren Meldungsbetrag 200.000 Euro vor Steuern überschreitet, wird eine von einem Wirtschaftsprüfer bzw., in Ermangelung dessen, von einem Steuerberater, der sich über die Richtigkeit der vom Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft vorgenommenen Meldungen versichert, gezeichnete Bescheinigung an Éco-mobilier gesendet.

6.6.3 – In jedem Fall ist die Bestätigung der Richtigkeit der Meldungen (Art. 6.6.1) bzw. die Bescheinigung (6.6.2) je abgelaufenem Kalenderjahr vorzunehmen/vorzulegen, und das spätestens Ende März des Folgejahres.

Éco-mobilier leitet der Agentur für Umwelt und Energiewirtschaft (nachfolgend die „ADEME“ die vom Herstellerregister angeforderten Informationen weiter, die vom Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft mitgeteilt wurden.

Artikel 6.7: Prüfungen

6.7.1 – Éco-mobilier prüft die vom Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft vorgenommenen Meldungen:

- indem er sich auf die Bescheinigung bezieht, die laut Artikel 6.6 des Vertrags vorgesehen ist,

- indem er – direkt oder über eine Drittorganisation – Prüfungen von Akten oder/und bei dem Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft bzw. bei dem Bevollmächtigten (nachfolgenden das oder die „Audit(s)“) vornimmt, die diese ausdrücklich akzeptieren. Das Audit-Protokoll ist im Anhang 2 des vorliegenden Vertrags dargestellt.

6.7.2 – Diese Audits für eine oder mehrere Meldungen erfolgen auf Veranlassung von Éco-mobilier im Rahmen einer allgemeinen Prüfkampagne oder nach einer Beschwerde des Mitglieds oder des Bevollmächtigten. Sie haben insbesondere den Zweck, sich über die ordnungsgemäße Einhaltung der Regeln im Hinblick auf die Meldung, die richtige Ermittlung der Berechnungsgrundlage sowie über die Genauigkeit und Vollständigkeit der in der Meldung aufgeführten Bestandteile zu vergewissern.

Bei einer normalen Regelung können die Audits im Jahr N für Meldungen des Jahres N-1 und/oder N-2 und/oder N-3 durchgeführt werden.

Im Rahmen der umweltgerechten Stufung (Eco-Modulation) können die Audits weiterhin für das laufende Kalenderjahr durchgeführt werden.

6.7.3 – Im Falle einer Richtigstellung der Meldung des Inverkehrbringers mit Mitgliedschaft, die unter Berücksichtigung der vom Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft zu viel gemeldeten Einrichtungselemente eine Gutschrift von Éco-mobilier nach sich zieht, muss dieser den angeführten Unterschied zwischen der ursprünglichen Meldung und der Richtigstellung nachweisen. Jede signifikante Änderung gegenüber der berichtigten Meldung kann die Durchführung eines Audits nach sich ziehen.

6.7.4 – Die Durchführung eines Audits führt zur Erstellung eines Auditberichts (der „**Auditbericht**“) durch den hierzu von Éco-mobilier bevollmächtigten Leistungserbringer, in dem die eventuell festgestellten Anomalien dargestellt werden.

Dieser Auditbericht wird dem Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft übermittelt, der ab dem Zeitpunkt des Erhalts dieses Auditberichts eine Frist von einundzwanzig (21) Kalendertagen besitzt, um seine Anmerkungen schriftlich bei Éco-mobilier oder direkt beim Verfasser des Auditberichts geltend zu machen. Das Schweigen des Inverkehrbringers mit Mitgliedschaft während dieses Zeitraums gilt als verbindliche Zustimmung zu den Klauseln des Audits und den sich gegebenenfalls daraus ergebenden Folgen.

Nach Ablauf dieser genannten Frist wird ein abschließend geltender Auditbericht (der „**endgültige Bericht**“) erstellt und zur Information an den Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft gesendet.

Wenn nach diesem Austausch noch immer Abweichungen zwischen einer oder mehreren Meldungen, einschließlich hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien der umweltgerechten Stufung, und dem endgültigen Bericht bestehen, bittet Éco-mobilier den Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft, Abhilfemaßnahmen zu treffen, indem er I) die Eröffnung einer Richtigstellung innerhalb einer Frist von zehn (10) Kalendertagen ab der Aufforderung von Éco-mobilier erbittet, und II) um die Vornahme von korrigierten Meldungen innerhalb einer Frist von zehn (10) Kalendertagen ab Eröffnung des Verfahrens bittet.

Die berichtigende Meldung muss erfolgen, ungeachtet des Ergebnisses des Audits, wenn es sich um folgende Fälle handelt:

- Eine zu hohe Meldung durch den Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft im Verhältnis zur tatsächlich in Verkehr gebrachten Menge der Einrichtungselemente (die „zu hohe Meldung“), die die Erstellung einer Gutschrift durch Éco-mobilier zur Folge hat;
- Einer unzureichend mitgeteilten Menge durch den Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft im Verhältnis zu den tatsächlich in Verkehr gebrachten Mengen der Einrichtungselemente, einschließlich der fehlenden Meldung (die „**unzureichende oder fehlende Meldung**“).

In Ermangelung einer solchen berichtigenden Meldung innerhalb der festgesetzten Fristen akzeptiert der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft bereits, dass die Schlussfolgerungen des endgültigen Berichts als richtigstellende Meldung gelten, auf deren Grundlage die Rechnungsstellung durch Éco-mobilier erfolgt. Die geltende Tarifstaffelung zu dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtungen galten, findet Anwendung, ebenso wie die Sanktionen gemäß den Bedingungen des Artikels 6.10 des Vertrags.

6.7.5 – Im Falle einer zu hohen Meldung wird die von Éco-mobilier ausgestellte Gutschrift vorrangig auf die fälligen und zum Zeitpunkt der Ausstellung der Gutschrift oder der Ausgleichsrechnung geschuldeten Meldungen angerechnet. Es wird ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, dass Éco-mobilier dem Inverkehrbringer

mit Mitgliedschaft, der die falsche Meldung vorgenommen hat, im Falle einer zu hohen Meldung keinerlei Schadenersatz und keine Zinsen schuldet.

Wenn nach der Anrechnung der Gutschrift auf die fälligen und geschuldeten Rechnungen weiter ein Guthabensaldo zugunsten des Inverkehrbringers mit Mitgliedschaft bestehen sollte, wird dieses Saldo auf die auszustellende Rechnung unter Berücksichtigung der nächsten vorzunehmenden Meldung umgerechnet oder auf Anfrage des Inverkehrbringers mit Mitgliedschaft diesem erstattet.

Im Falle einer unzureichenden oder fehlenden Meldung ist die nach Richtigstellung der Meldungen, die gemäß des vorgenannten Verfahrens erfolgt sind, ausgestellte Rechnung vom Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft sofort fällig.

Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft erklärt bereits, dass er diese Rechnungsstellung akzeptiert und deren Gültigkeit und Rechtswirksamkeit anerkennt.

6.7.6 – Für den Fall, dass der endgültige Bericht einen Fehler erkennen lässt, der in einem vorhergehenden Haushaltsjahr feststellbar gewesen wäre und insbesondere mit der fehlenden Berücksichtigung eines Produktcodes verbunden ist, hat Éco-mobilier die Möglichkeit, den Audit auf die drei Vorjahre zu erweitern, und zwar für diesen speziellen Prüfpunkt und gemäß Artikel 6.7.2 des Vertrags. Die vorstehend festgelegten Bestimmungen gelten für diese Prüfung.

Artikel 6.8: Sanktionen

Die Akte des Inverkehrbringers mit Mitgliedschaft, der die Inverkehrbringungen nicht fristgerecht mitteilt, die Meldungen fehlerhaft vorlegt oder die damit verbundenen Umweltabgaben nicht bezahlt, wird von Éco-mobilier gemäß dessen Zulassung an den Staat weitergeleitet, sodass er neben der Nachberechnung durch Éco-mobilier zu den Bedingungen der Rückwirkung, die in Artikel 6.2 erläutert sind, mit administrativen Sanktionen rechnen muss.

Die administrativen Sanktionen schließen strafrechtliche Schritte nicht aus, deren Veranlassung Éco-mobilier als dienlich erachtet, um insbesondere die geschuldeten Umweltabgaben einzutreiben, noch eine eventuelle Kündigung des Vertrags durch Éco-mobilier.

Artikel 6.9: Verspätete Anmeldung zur Mitgliedschaft

Im Fall einer Anmeldung zur Mitgliedschaft durch das Mitglied während des Zulassungszeitraumes von Éco-mobilier, übermittelt das Mitglied Éco-mobilier den Nachweis dafür, dass es ein individuelles System eingerichtet hatte, das nach dem französischen Umweltgesetzbuch genehmigt wurde, oder dass es Mitglied einer anderen auf dem Gebiet der DEA zugelassenen Umweltorganisation war, damit Éco-mobilier die Einhaltung der Verpflichtungen durch das Mitglied vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Mitgliedschaft nachprüfen kann.

Andernfalls wird die Anmeldung zur Mitgliedschaft als verspätet betrachtet (die „**verspätete Anmeldung zur Mitgliedschaft**“).

Bei einer verspäteten Anmeldung zur Mitgliedschaft setzt die Unterzeichnung des Vertrags seine rückwirkende Anwendung für die Mengen an Einrichtungselementen, die dem Zulassungsbereich von Éco-mobilier entsprechen, voraus, die im Laufe der letzten drei (3) Kalenderjahre vor Unterzeichnung des Vertrags und im Laufe der Monate zwischen dem 1. Januar des Unterzeichnungsjahres des Vertrags und dem Datum von dessen Unterzeichnung in Verkehr gebracht wurden.

Bei einer verspäteten Anmeldung zur Mitgliedschaft stellt der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft innerhalb von einundzwanzig (21) Kalendertagen ab dem Inkrafttreten des Vertrags die Meldungen über die in Verkehr gebrachten Mengen an Einrichtungselementen richtig, bis zu einer Dauer von (I) drei Kalenderjahren vor Abschluss des Vertrags, (II) sowie gegebenenfalls, wenn es sich um einen im Laufe des Jahres abgeschlossenen Vertrag handelt, für die Dauer zwischen dem 1. Januar dieses Jahres und dessen Unterzeichnungsdatum. Dies entspricht den Artikeln 4 und 6.2 des Vertrags.

Im selben Fall zahlt der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft die für die richtiggestellten Meldungen geschuldete Umweltabgabe bei Erhalt der entsprechenden Rechnungen. Diese Umweltabgaben werden auf der Grundlage der Tarifstaffelung berechnet, die zu dem Zeitpunkt galt, als die Verpflichtungen bestanden. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Mitglieder werden von dem Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft die in Artikel 6.10 genannten Verzugszinsen erhoben.

Artikel 6.10: Strafzahlungen

Die im Artikel 6.5, 6.7.4 und 6.9 des Vertrags genannten Sanktionen sind wie folgt anwendbar:

- Gesetzlicher Zinssatz zuzüglich drei Prozentpunkte (d.h. 300 Basispunkte),
- Berechnung ab dem Folgetag nach Ablauf der vertraglichen Fälligkeit der unbezahlten Rechnung.

Folglich setzen die Sanktionen im Falle einer verspäteten Meldung, aus welchem Grund auch immer, ab dem Zeitpunkt ein, zu dem die Rechnung fällig gewesen wäre, wenn sie innerhalb der vertraglichen Frist mit Vorhandensein einer Meldung über das Inverkehrbringen entsprechend des Vertrags erstellt worden wäre.

Beispiel: Bei einer Quartalsregelung müssen die Inverkehrbringungen des ersten Quartals 2017 spätestens zum 30. April 2017 mitgeteilt werden, und die entsprechende Rechnung wird zum 15. Mai 2017 fällig.

Wenn der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft seine Meldung für das erste Quartal verspätet am 20. Juli 2017 abgibt, wird die Rechnung für diese Inverkehrbringungen gegebenenfalls erst am 25. Juli 2017 ausgestellt. Die Verzugszinsen beginnen jedoch ab dem 16. Mai 2017 zu laufen, dem Folgetag des Datums, an dem die Rechnung hätte bezahlt werden müssen, wenn der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft die vertraglichen Meldungsfristen gewahrt hätte.

Die Sanktionen werden gemäß denselben Modalitäten angewendet, wenn die Richtigstellung nach einem Audit infolge einer unzureichenden oder fehlenden Meldung des Inverkehrbringers mit Mitgliedschaft erfolgt, sowie bei einer verspäteten Anmeldung zur Mitgliedschaft.

Bei einer Meldung, die innerhalb der vertraglichen Fristen erfolgt, deren Rechnung jedoch verspätet gezahlt wird, sind die Sanktionen ab dem Folgetag des Ablaufdatums der Fälligkeit dieser Rechnung anwendbar.

ARTIKEL 7: NICHTÜBERTRAGBARKEIT DES VERTRAGS

Keine der Parteien kann aus irgendeinem Grund den vorliegenden Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen Dritten abtreten oder übertragen.

Gemäß Artikel 3.4.1 des Vertrags informiert der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft Éco-mobilier über jede Änderung, sei es in seiner Tätigkeit oder in der Struktur des Geschäftsjahres. Der Vertrag geht von Rechts wegen im Fall einer Veränderung des Inverkehrbringers mit Mitgliedschaft, insbesondere bei Verschmelzung oder Spaltung, auf die übernehmende Gesellschaft oder die begünstigten Gesellschaften über. In einem solchen Fall nimmt der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft unverzüglich Kontakt zu Éco-mobilier auf, um gegebenenfalls die Vertragsübertragung vorzunehmen und sich zu vergewissern, dass er mit seinen Verpflichtungen im Rahmen des französischen Umweltgesetzbuchs konform ist.

ARTIKEL 8: KÜNDIGUNG UND AUSSETZUNG

Artikel 8.1: Kündigung durch Éco-mobilier und Kündigung kraft Gesetzes

8.1.1 – Éco-mobilier kann den Vertrag von Rechts wegen ohne Gerichtsentscheidung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen, wenn eine der wesentlichen Verpflichtungen vom Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft, wie sie in den Artikeln 2, 6 und 13 des Vertrags bestimmt sind, nicht eingehalten wurden und wenn er diese nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach einem gemäß den Modalitäten des Artikels 8.3 mitgeteilten Aufforderungsschreiben, das ergebnislos geblieben ist, in Ordnung bringt.

8.1.2 – Éco-mobilier kann den Vertrag von Rechts wegen ohne Gerichtsentscheidung fristlos bei einem Entzug der Zulassung bzw. einer nicht verlängerten Zulassung von Éco-mobilier kündigen, ohne Anspruch auf Schadenersatz für den Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft.

Artikel 8.2: Rücktritt und Kündigung durch das Mitglied

8.1.2 – Gemäß den Klauseln des Artikels 5 des Vertrags kann der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft spätestens im Oktober des Jahres N vom Vertrag zurücktreten, um dessen Verlängerung im Jahr N+1 zu verhindern. Der Rücktritt erfolgt per Einschreiben mit Rückschein. Dieses Einschreiben wird an den Geschäftssitz von Éco-mobilier gesendet.

8.2.2 – Des Weiteren kann der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft bei Änderungen der Vertragsbedingungen auf Initiative von Éco-mobilier den Vertrag sanktionslos und fristlos kündigen, und zwar bis zu einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten der Änderung, es sei denn, dieser hat diese Änderungen bereits akzeptiert.

8.2.3 – Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft übermittelt mit seinem Rücktritt bzw. seiner Kündigung den Beweis, dass er entweder nicht mehr in den Anwendungsbereich des Artikels L. 541-10- 6 des französischen Umweltgesetzbuchs fällt, oder dass er seine Verpflichtungen aus diesem Artikel nach Ablauf des vorliegenden Vertrags in Form der Einführung eines individuellen Systems oder durch Anmeldung bei einer anderen, zugelassenen Umweltorganisation weiter erfüllt. Éco-mobilier informiert die seinen Zulassungsbescheid unterzeichnenden Minister davon, indem er diese Informationen an das Herstellerregister weiterleitet.

Artikel 8.3: Kündigungsmodalitäten

Die Kündigung ist per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen, wenn der Empfänger der Kündigung in Frankreich ansässig ist, oder in den anderen Fällen gemäß den Gepflogenheiten, die auf dem Gebiet von Vertragskündigungen in dem Staat üblich sind, in dem der Empfänger der Kündigung ansässig ist.

Artikel 8.4: Aussetzung

Der Vertrag wird ohne einen Anspruch des Inverkehrbringers mit Mitgliedschaft auf Entschädigung ausgesetzt, wenn die Zulassung von Éco-mobilier ausgesetzt wird.

ARTIKEL 9: KOSTEN

Jede der Parteien trägt alle Kosten und Auslagen selbst, die ihr aufgrund des Vertrags entstehen, einschließlich aller Honorare, Kosten und Auslagen von Rechtsanwälten, Beratern, Steuerberatern oder jeder anderen Person, auf die sie zurückgreifen könnte.

ARTIKEL 10: VERTRAULICHKEIT

Die Parteien verpflichten sich:

I) die Vertraulichkeit der Bestimmungen und Bedingungen des Vertrags sowie aller Dokumente, Informationen oder Daten, von denen sie auf irgendeinem Wege aufgrund des vorliegenden Vertrags Kenntnis erlangt haben oder haben könnten, zu wahren;

II) diese Informationen oder Daten nicht an einen Dritten mit Ausnahme ihrer Rechtsbeistände, der frz. Agentur für Umwelt und Energiewirtschaft (ADEME), öffentlicher Behörden und des staatlichen Prüfers, der an den Sitzungen des Verwaltungsrats von Éco-mobilier teilnimmt, in Bezug auf bestimmte spezifische Daten weiterzugeben, ohne dass die andere Partei vorher schriftlich zugestimmt hat, und vorbehaltlich jeder Verpflichtung aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften.

Ungeachtet dessen kann der Vertrag sowie jedes mit der Beziehung zwischen den Parteien verbundene Dokument von einer Partei vor Gericht vorgelegt werden, um deren Interessen zu verteidigen.

Die Parteien verpflichten sich, die vorliegende Vertraulichkeitspflicht während der gesamten Laufzeit des Vertrags sowie für einen Zeitraum von drei (3) Jahren ab seiner Kündigung oder Auflösung, gleich aus welchem Grund, strikt zu beachten.

ARTIKEL 11: RECHTSVERZICHT

Sofern eine der Parteien es unterlässt, irgendein Recht, eine Befugnis oder Vorrecht, das ihr aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrags zusteht, ganz oder teilweise geltend zu machen, kann dies nicht als ein Verzicht auf das genannte Recht, die Befugnis oder das Vorrecht ausgelegt werden, das weiterhin zu jedem Zeitpunkt ausgeübt werden kann. Die Wirksamkeit eines Verzichts von einer der Parteien auf irgendein Recht, eine Befugnis oder ein Vorrecht erfordert nach dem vorliegenden Vertrag eine Meldung an die andere Partei.

ARTIKEL 12: EIGENSTÄNDIGKEIT DER VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Falls eine oder mehrere der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags auf irgendeine Weise nichtig, rechtswidrig oder nicht anwendbar sein sollte(n) oder werden sollte(n), berührt oder beeinträchtigt dies in keiner Weise die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Anwendung der anderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, sich abzustimmen und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu verhandeln, um die Bestimmung(en) des vorliegenden Vertrags, die nichtig, rechtswidrig oder nicht anwendbar sein sollte(n) oder werden sollte(n), durch eine gültige Klausel zu ersetzen, die einen vergleichbaren oder identischen Zweck erfüllt.

ARTIKEL 13: ÄNDERUNG DER VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Éco-mobilier kann zu jedem Zeitpunkt eine Änderung des Vertrags vornehmen, und insbesondere, um irgendeine neue gesetzliche Vorschrift und/oder Verpflichtung zu erfüllen, die in dem ihm auferlegten Pflichtenheft vorgesehen ist.

Éco-mobilier übermittelt dem Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft die geänderten Vorschriften und/oder Verpflichtungen des geänderten Vertrags über das Extranet mindestens dreißig (30) Kalendertage vor ihrem Inkrafttreten. Diese Frist kann bei Vorschriften verringert werden, die vom Pflichtenheft auferlegt werden.

Die Änderungen des Vertrags und seiner Anhänge werden auch im Extranet von Éco-mobilier erfasst.

Der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft akzeptiert die erfolgten Änderungen, indem er den Vertrag weiterhin ausführt.

Die Änderung der Vertragsbedingungen eröffnet dem Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft das Recht zur Kündigung gemäß den Modalitäten des Artikels 8.2.2 des Vertrags.

ARTIKEL 14: VOLLSTÄNDIGKEIT DES VERTRAGS

Der vorliegende Vertrag und seine Anhänge stellen die Gesamtheit der Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und heben jede vorherige mündliche oder schriftliche Vereinbarung auf und ersetzen diese. Die Einleitung und die Anhänge haben dieselbe Wirkung, die sie hätten, wenn sie Teil des Vertragstextes wären.

ARTIKEL 15: HAFTUNGSKLAUSEL

Jede der Parteien haftet für die Nichteinhaltung irgendeiner der ihr aus dem Vertrag obliegenden Pflichten und verpflichtet sich, der anderen Partei jeden Schaden zu ersetzen, der dieser aufgrund der Nichteinhaltung von einer dieser Pflichten entstehen könnte, jedoch mit Ausnahme von immateriellen Schäden.

ARTIKEL 16: STREITFÄLLE UND ANWENDBARES RECHT

Der vorliegende Vertrag ist im Original in französischer Sprache abgefasst und unterliegt französischem Recht.

Vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens bemühen sich die Parteien nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, ihre Meinungsverschiedenheit über die Erfüllung und/oder Auslegung des vorliegenden Vertrags gütlich beizulegen.

Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Unterrichtung über eine Streitfrage durch die andere Partei, die per Einschreiben mit Rückschein zugestellt wurde, müssen die Parteien daher für den Versuch zusammenkommen, eine Lösung der Meinungsverschiedenheit zu finden. Kommt innerhalb dieser Frist keine gütliche Einigung zustande, können die Parteien jeden dienlichen Prozess einleiten, einschließlich gerichtlicher Natur, um ihre Interessen zu vertreten.

Bei wiederholt fehlenden Meldungen oder Zahlungen durch den Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft gilt die erste oben erwähnte Meldung von Éco-mobilier oder in dessen Auftrag in Bezug auf das erste Versäumnis als gütlicher Verhandlungsversuch für die folgenden Versäumnisse mit dem gleichen Gegenstand. Folglich wird

keine erneute Meldung und keine erneute Frist von dreißig (30) Tagen angewendet, und Éco-mobilier kann beim zuständigen Gericht für alle festgestellten Versäumnisse nach dieser ersten, einzigen Frist von 30 Tagen Klage erheben.

Jede gerichtliche Maßnahme, die von einer der Parteien bei Verstoß gegen das in den vorherigen Abschnitten beschriebene Verfahren eingeleitet wird, ist unzulässig.

Kommt keine gütliche Einigung zustande, ist für Rechtsstreitigkeiten allein das Tribunal de Commerce (frz. Handelsgericht) Paris zuständig, einschließlich einer einstweiligen Verfügung.

LISE DER ANHÄNGE, DIE INTEGRALER BESTANDTEIL DES VERTRAGS SIND:

Anhang 1: Terminplan für Meldungen und Zahlungen

Anhang 2: Audit-Protokoll

Erstellt in Paris,

In zweifacher Ausfertigung

Für den Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft,

Für Éco-mobilier,

Dominique Mignon,
Geschäftsführerin

ANHANG 1: TERMINPLAN FÜR MELDUNGEN UND ZAHLUNGEN

Terminplan für Meldungen und Zahlungen für die Quartalsregelung

Zeitraum des Inverkehrbringens des Jahres N¹	Vom 1. Januar bis zum 31. März	Vom 1. April bis zum 30. Juni	Vom 1. Juli bis zum 30. September	Vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember
Zeitraum der Meldung²	Vom 1. bis zum 30. April	Vom 1. bis 31. Juli	Vom 1. bis 31. Oktober	Vom 1. bis zum 31. Januar des Jahres N+1
Zahlung	15. Mai	15. August	15. November	15. Februar des Jahres N+1

Terminplan für Meldungen und Zahlungen für die Jahresregelung (Sonderregelung)

Zeitraum des Inverkehrbringens des Jahres N³	Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
Zeitraum der Meldung⁴	Vom 1. bis zum 31. Januar des Jahres N+1
Zahlung	15. Februar des Jahres N+1

Es wird daran erinnert, dass die Rechnungen nach nicht fristgemäßen Meldungen (verspätete Anmeldung zur Mitgliedschaft oder verspätete Meldung) als Ausnahme sofort bei Erhalt fällig sind.

ANHANG 2: Audit-Protokoll

Der von Éco-mobilier beauftragte, unabhängige Auditor hat die Aufgabe, sich über die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschrift zur Umweltabgabe beim Mitglied und über die Konformität seiner Meldungen der Inverkehrbringungen durch seine Tätigkeit zu versichern. Der Audit umfasst folgende Phasen:

- Versand einer E-Mail, um das Mitglied über die Prüfung zu informieren,
- Kontaktaufnahme per E-Mail, um das Mitglied über die Daten des Vorbereitungstelefonats und der Tätigkeit in seinen Räumen zu informieren sowie über die Liste der Dokumente, die zu Beginn der Tätigkeit zu übermitteln sind,
- Telefongespräch zwischen dem Mitglied und dem Auditor, damit dieser die Tätigkeit des Unternehmens und dessen Umfeld kennenlernt, um die Tätigkeit vor Ort vorzubereiten, und insbesondere um die Informationen

und Dokumente vorzulegen, die zur Durchführung der Prüfung notwendig sind,

- Vorbereitung der gewünschten Informationen und Dokumente für den Beginn der Tätigkeit durch das Mitglied,
- Tätigkeit in den Räumen des Mitglieds,
- Abschluss eines Berichtsentwurfs durch den Auditor, der an Éco-mobilier weitergeleitet wird, um sich gegebenenfalls zu den Punkten der Vorschriften auszutauschen,
- Erstellung des endgültigen Berichts,
- Weiterleitung des endgültigen Berichts des Auditors an das Mitglied durch Éco-mobilier,
- Gegebenenfalls Richtigstellung.

Mit diesem Ziel steuert er für das Wesentliche seine Arbeiten zu den folgenden Punkten:

- Verstehen der Behandlung der Umweltabgabe im Informationssystem des Unternehmens (Identifizierung der betroffenen Produkte, Modalitäten der Codierung, Berechnung der Umweltabgabe, Parametrierung der Informationssysteme, Modalitäten der Rechnungsstellung usw.),
- Analyse des Anwendungsbereichs und der Anwendungsmodalitäten der für das Mitglied geltenden Vorschriften,
- Prüfung der Konformität der vom Mitglied vorgenommenen Meldungen im Hinblick auf seine Tätigkeit. Um seinen Auftrag auszuführen, setzt er insbesondere die folgenden Prüfungshandlungen ein:
 - **Test zur Anwendung der Vorschrift, ausgehend von einer Auswahl an Transaktionen**

Er erstellt eine Auswahl an Transaktionen auf Grundlage von ausführlichen vorbereitenden Verzeichnissen bzw. auf Grundlage des Nachweises über die erfolgten Quartalsmeldungen über das Inverkehrbringen, und übermittelt dem Mitglied eine Liste ausgewählter Produkte, für die er das Artikeldatenblatt, eine Rechnung mit diesem Produkt und die Mittel zur Kontrolle der Buchung der entsprechenden Umweltabgabe wünscht.

- **Kohärenzkontrollen der Meldungen**

Er nimmt eine Überprüfung der vom Mitglied aufgestellten Rahmenbedingungen für seine an Éco-mobilier gemeldeten Tätigkeit vor, mit seiner Gesamttätigkeit, die Einzelheiten des Tätigkeitsbereichs identifizieren lässt, die das Mitglied von seinem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen hat. Diese Rahmenbedingungen beschreiben eine Aufgliederung der Gesamttätigkeit des Mitglieds in Umsatzzahlen und in die Anzahl verkaufter Einheiten zwischen den Tätigkeitsbereichen, die der Vorschrift unterliegen und denen, die ihr nicht unterliegen, und müssen die Bestimmung des Tätigkeitsbereichs mit einer ausreichenden Granularität erlauben, der vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen ist (nach Produktreferenzen und nach Transaktionen),

- **Überprüfung der Artikelreferenzen, die der Umweltabgabe nicht unterliegen**

Er überprüft die Liste der Referenzen, die das Mitglied nicht in seinen Anwendungsbereich der Vorschrift aufgenommen hat; diese Überprüfung erfolgt ausgehend von einer Aufschlüsselung nach Artikelreferenzen der Unternehmenstätigkeit.

- **Test der Parametrierung der Codierung**

Er erweitert seine Maßnahme in Form von Konformitätstests, die an einer Auswahl von Produkten durchgeführt werden, und untersucht gegebenenfalls die Modalitäten der Codierung und der Meldung der Gesamtheit. Weiterhin überprüft der Auditor über Proben an einer Auswahl von Produkten das für die Bedürfnisse der Codierung zugrunde gelegte Gewicht, ausgehend von der Wiegung der Artikel seiner Wahl, der er beiwohnt.

¹ Quartal, während dem die Einrichtungselemente in Verkehr gebracht wurden

² Zeitraum, während dem der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft die Meldung über die Mengen der Einrichtungselemente vornehmen muss, der er im vorhergehenden Quartal in Verkehr gebracht hat

³ Jahr, während dem die Einrichtungselemente in Verkehr gebracht wurden

⁴ Zeitraum, während dem der Inverkehrbringer mit Mitgliedschaft die Meldung über die Mengen der Einrichtungselemente vornehmen muss, die er im vorhergehenden Jahr in Verkehr gebracht hat